



---

## Aktueller Begriff

### Zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

---

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 24. September 2009 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifiziert. Der Begriff des Verschwindenlassens („enforced disappearance“) beschreibt „die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird“ (Art. 2). Menschen „verschwinden“ so gewissermaßen und werden anschließend nicht selten gefoltert, oft auch getötet – ein Phänomen, das nach wie vor weit verbreitet ist und nicht zuletzt im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus neue Aktualität erhalten hat.

Das Verschwindenlassen stellt ein komplexes Delikt dar, das – abhängig von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles – eine Vielzahl unterschiedlicher Menschenrechtsverletzungen umfasst, die nicht nur die vermisste Person, sondern auch deren Angehörige betreffen. Regelmäßig werden dabei das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. Je nach dem Einzelfall sind darüber hinaus das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, sowie das Recht auf Leben betroffen.

#### Entstehungsgeschichte

Das Übereinkommen geht auf eine Initiative der Vereinten Nationen (VN) zurück, die sich seit mehreren Jahrzehnten um die Bekämpfung des Verschwindenlassens bemühen. Der erste völkervertragliche Schritt zur Sanktionierung des Verschwindenlassens erfolgte auf universeller Ebene durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, welches in Art. 7 das Verschwindenlassen von Personen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert. Der Entwurf des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission ausgearbeitet und von deren Nachfolger, dem Menschenrechtsrat, auf seiner ersten Sitzung angenommen und an die Generalversammlung überwiesen, die ihn am 20. Dezember 2006 annahm. Das bisher von 81 Staaten unterzeichnete Übereinkommen tritt 30 Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Bisher wurde es von 15 Staaten ratifiziert (Stand: 30. September 2009). Sobald das Übereinkommen auf internationaler Ebene in Kraft getreten ist, tritt es auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

#### Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen statuiert ein umfassendes Verbot des Verschwindenlassens und stellt klar, dass Akte von Verschwindenlassen auch durch außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht zu rechtfertigen sind (Art. 1). Es qualifiziert die systematische Praxis des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5) und verpflichtet die Vertragsstaaten, das Verschwindenlassen von Personen durch ihre nationalen Rechtsordnungen zu verbieten, es unter eine angemessene, die außergewöhnliche

---

#### Nr. 84/09 (16. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Schwere der Tat berücksichtigende Strafe zu stellen und die notwendigen Maßnahmen zur Strafverfolgung zu ergreifen (Art. 3, 4, 7, 8). Dabei haben die Vertragsstaaten insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht nur Einzelpersonen und Untergebene, sondern auch Vorgesetzte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 6). Um eine effektive Verfolgung der Täter sicherzustellen, führt das Übereinkommen die staatliche Strafbefugnis nach dem Weltrechtsprinzip (Art. 9) ein, d.h. die Tat kann unabhängig vom Ort ihrer Begehung und der Nationalität des Täters oder des Opfers verfolgt werden. Auch verpflichtet es die Vertragsstaaten, die Täter entweder selbst vor Gericht zu stellen oder sie an einen verfolgungswilligen Staat oder ein internationales Strafgericht auszuliefern (Art. 11). Für die Zwecke der Auslieferung wird das Verschwindenlassen ausdrücklich nicht als politisches Verbrechen angesehen (Art. 13).

Das Übereinkommen erlegt den Vertragsstaaten darüber hinaus Verpflichtungen zur Verhinderung des Verschwindenlassens auf. So statuiert es ein absolutes Verbot der geheimen Haft und lässt Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen zu, in denen alle Gefangenen registriert sind. Effektive Rechtsbehelfe zur gerichtlichen Überprüfung der Haft müssen ebenso garantiert werden wie das Recht aller Personen mit legitimem Interesse, Informationen über Gefangene zu erhalten (Art. 17 f.). Des Weiteren wird den Opfern, d.h. allen Personen, die als unmittelbare Folge eines Aktes des Verschwindenlassens Schaden genommen haben, ausdrücklich das Recht zugebilligt, die Wahrheit zu erfahren, sowie den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, ihnen ein Recht auf Wiedergutmachung und angemessene Entschädigung zu gewähren (Art. 24). Das Übereinkommen enthält weiterhin besondere Vorschriften zum Schutz von Kindern, die sich insbesondere auf die Fälschung von Identitätsdokumenten der Kinder und deren widerrechtliche Adoption beziehen (Art. 25).

Zur Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Rechte und Pflichten sieht die Konvention die Schaffung eines Ausschusses über das Verschwindenlassen vor (Art. 26 ff.). Dieser hat die Aufgabe, die von den Staaten abzugebenden Berichte über die Umsetzung des Abkommens zu prüfen (Art. 29). Daneben ist er befugt, bei Vorliegen von Beweisen nach schriftlicher Information des belangten Staates Mitglieder zur Untersuchung behaupteter Konventionsverstöße vor Ort zu entsenden sowie dem betreffenden Staat Stellungnahmen und Empfehlungen mitzuteilen (Art. 33). Bei wohlbegründeten Hinweisen darauf, dass auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates das Verschwindenlassen in ausgedehnter und systematischer Form praktiziert wird, kann der Ausschuss die Angelegenheit nach Einholung aller relevanten Informationen von dem betroffenen Vertragsstaat der Generalversammlung als dringlich zur Kenntnis bringen (Art. 34). Sofern entsprechende Unterwerfungserklärungen der Staaten vorliegen, ist der Ausschuss darüber hinaus zur Entgegennahme und Prüfung von Individual- sowie Staatenbeschwerden berechtigt (Art. 31 f.). Die Bundesregierung will die Abgabe einer Unterwerfungserklärung für Individualbeschwerden nach Inkrafttreten des Übereinkommens prüfen. Der Bundesrat hat ferner empfohlen, auch die Abgabe einer Unterwerfungserklärung für Staatenbeschwerden zu prüfen.

### **Fazit und Ausblick**

Das Übereinkommen stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des internationalen Systems zum Schutz der Menschenrechte dar. Es etabliert nicht nur Überwachungs- und Beschwerdemechanismen für die schwere Straftat des Verschwindenlassens, sondern legt auch einen umfassenden Maßnahmenkatalog für Staaten vor, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern. Voraussetzung für den Erfolg des Übereinkommens bleibt jedoch der politische Wille der Staaten zu einer engagierten Durchsetzung seiner Regelungen.

### **Quellen:**

- BGBL. 2009 II, S. 932 ff. und BT-Drs. 16/12592.
- Hummer, Waldemar/Mayr-Singer, Jelka: Wider die Strafflosigkeit – Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, in: Vereinte Nationen, Heft 5/2007, S. 183 - 189.
- Heinz, Wolfgang S.: Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2008.